

Für die Kommission		
Beschwerde-Nummer:		Mitgliedsstaat

(Für gebietsbezogene Beschwerden im Bereich Naturschutz)

Erstellt am 26. März 2009

Kontaktperson:

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen e. V.
Landesvorsitzender Herr Hans-Udo Weiland
Henriettenstr. 5
09112 Chemnitz

Telefon: 0371-301477
E-Mail: info@bund-sachsen.de

Betroffener Mitgliedsstaat:

Deutschland

Betroffene Region:

Land Sachsen, Landesdirektion Leipzig, Stadt Leipzig /Stadt Schkeuditz.
Leipziger Auensystem

1. Hat der Fall einen direkten Bezug zu gemeinschaftlichem Naturschutzrecht?

Ja

2. Wenn ja, zu welcher Richtlinie?

92/43/EWG: Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
85/337/EWG UVP-RL

3. Thema der Beschwerde:

Standardmäßiges Unterlassen einer Natura 2000 – Erheblichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung) bei der Festlegung von Flugrouten durch die nationalen Behörden, trotz wahrscheinlicher Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets

3.1 Keine Natura 2000 – Erheblichkeitsprüfung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) trotz wahrscheinlicher Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes durch den Plan / Projekt

Im Jahr 2004 wurde der Um- und Ausbau des Flughafens Leipzig-Halle planfestgestellt. Nach der Plangenehmigung wurden die Flugrouten neu festgelegt. Sie führen nun über das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (DE 4639-301). Es fand dabei keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände statt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde von der zuständigen Behörde - dem Luftfahrtbundesamt bzw. der Deutschen Flugsicherung - nicht erarbeitet.

Im Gebiet treten zahlreiche charakteristische Vogelarten der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL auf. Darüber hinaus besonders beachtlich, ist die wichtige Funktion des Gebietes als ein bedeutendes Überwinterungs- und Rastgebiet.

3.2 Akute Bedrohung der Erhaltungsziele / Schutzgebietsziele des SPA-Gebietes

Das betroffene Schutzgebiet befindet sich in der Nähe des Flughafens Leipzig-Halle und wird durch den vom ursprünglichen Genehmigungsverfahren abweichenden Flugbetrieb auf neuen Flugrouten (Südabkurvung) beeinträchtigt.

Anlage 1: Leipziger Volkszeitung vom 15.06.07; Karte mit Südabkurvung, Artikel: Neue Flugroute stößt Bürgern auf.

Dabei treten regelmäßig auch relativ niedrige Überflughöhen unter 500 m Höhe über dem Schutzgebiet auf. Da die Anzahl der Flugbewegungen am Flughafen Leipzig-Halle im starken Wachstum begriffen ist, muß auch bei der Südabkurvung mit einer starken Zunahme der Überflüge – insbesondere auch der Tiefflüge gerechnet werden.

3.3 Berührung rechtlicher Grundsatzfragen - Frage der Beachtlichkeit von europäischem Umweltrecht bei der behördlichen Festlegung von Flugrouten

Die Anlage und Änderung eines Flughafens erfolgt in Deutschland im Rahmen einer Planfeststellung i.S.v. §§ 8 ff LuftVG, für die unbestritten eine UVP-Pflicht gegeben ist. Wenn wie hier nach erfolgter Planfeststellung die Flugrouten geändert werden, so erfolgt dies in Deutschland allein durch eine Festlegung gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 LuftVG i.V.m. § 27a Abs. 1 u. 2 Satz 1 LuftVO gesondert durch das Luftfahrt-Bundesamt, was derzeit standardgemäß mit keiner UVP verbunden ist. Auch sonst erfolgt standardgemäß keine Überprüfung des Vorhabens auf Konflikte mit Schutzgebieten bzw. geschützten Arten im Sinne der FFH-Richtlinien, der SPA-Richtlinie bzw. des BNatSchG und der Landesnaturschutzgesetze.

Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass die Festlegung von Flugrouten zum und von einem Flughafen nicht zu den Projekten im Sinne der UVP-RL gehört, für die eine Prüfpflicht auf mögliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G bestünde und wozu u. a. auch die Prüfung einer möglichen Betroffenheit europäischer Schutzgebiete Natura 2000 i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG (Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL) gehören würde.

Tatsächlich nennt die UVP-RL ausdrücklich in ihrem Anhang II Nr. 10d den „Bau von Flugplätzen“ sowie in Anhang II Nr. 13 jede „Änderung“ (bezogen etwa auf Flugplätze). Für den Fall der Anlage eines Flugplatzes bzw. dessen Veränderung ergibt sich die UVP-Pflicht damit bereits unstreitig aus dem ausdrücklichen Wortlaut der UVP-RL. Einzige Aufgabe eines Flughafens ist nun die Ermöglichung von An- und Abflügen von Flugzeugen. Die mit dem Betrieb eines Flughafens regelmäßig verbundenen erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen ergeben sich daher in erster Linie genau aus diesen An- und Abflugbewegungen. Dies sind typischerweise Beeinträchtigungen der Fauna, insbesondere

der Avifauna durch den von Flugzeugen erzeugten Schall, die optische Wirkung der Flugzeuge und regelmäßig stattfindende Kollisionen der Flugzeuge mit hochfliegenden Vogelarten. Diese Auswirkungen erfolgen nicht durch das physische Vorhandensein der baulichen Anlagen des Flughafens selbst, sondern ausschließlich durch den Flugbetrieb entlang der festgelegten Flugrouten.

Daher kann - entgegen der Rechtsauffassung der deutschen Behörden - eine Auslegung des in Anhang II Nr. 13 UVP-RL genannten Begriffs der „Änderung“ nur in der Weise erfolgen, dass sich dieser auch - oder besser gerade - auf die Änderung der Flugrouten zum und vom Flughafen bezieht. Würde man dieser Auslegung nicht folgen, würde dies dazu führen, dass die UVP-RL an dieser Stelle eine erhebliche Prüfungslücke eröffnen würde, was letztlich sogar zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000 durch eine behördliche Entscheidung führen könnte, ohne dass dies an irgend einer Stelle des behördlichen Entscheidungsverfahrens eine Rolle spielen würde, also letztlich billigend in Kauf genommen würde. Eine solche restriktive Auslegung stünde im eklatanten Widerspruch zu den ausdrücklichen Zielen der UVP-RL und darüber hinaus der FFH-RL und SPA-RL, mit denen gerade ein wirksamer Umweltschutz erreicht werden soll.

Hier ist eine Klarstellung durch die Kommission wünschenswert zur grundsätzlichen Beachtlichkeit europäischen Umweltrechts auch bei der Festlegung von Flugrouten durch Behörden der Mitgliedsstaaten.

4. Haben Sie die zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaates in Bezug auf Ihren Beschwerdefall schon kontaktiert? Falls ja, welche Behörde:

Nein.

Allerdings erhielt das Regierungspräsidium Leipzig – jetzt Landesdirektion Leipzig vom Umweltverband Grüne Liga Sachsen (Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V.) ein Schreiben mit dem Hinweis, daß eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Änderung der Flugrouten rechtlich verbindlich sei.

Dieses Schreiben wurde auch der Deutsche Flugsicherung als Kopie zugeleitet.

Beide Behörden wurden um Äußerung zum Sachverhalt gebeten.

4.1 Antwort/Ergebnisse:

Dem BUND liegt ein Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Leipzig (heute Landesdirektion Leipzig) vor. Es erklärt sich für die Festlegung der Flugrouten nicht zuständig. Eine Einleitung einer entsprechenden Umweltprüfung (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) lehnt das RP-Leipzig aus verfahrensrechtlichen Gründen ab.

Anlage 2: Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Leipzig an die Grüne Liga Sachsen (Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V.) vom 18.10.2007

4.2 Liegen gerichtliche Verfahren gegen die Durchführung des Planes oder Projektes vor?

Ja. Die Grüne Liga Sachsen klagt vor dem Oberverwaltungsgericht Bautzen gegen die Veränderungen der Flugrouten bzw. gegen die 14. VO zur Änderung der 198. DurchfVO zur LuftVO vom 4. Juni 2007. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Sind EG-Finanzmittel direkt betroffen?

Ja. Der Flughafen Leipzig-Halle wurde nach unserem Wissen auch mit europäischen Fördermitteln umgebaut.

6. Lage

Das Schutzgebiet durchzieht das Stadtgebiet von Leipzig von Süd nach Nordwest. Es erstreckt in der Aue entlang der Flüsse Weiße und Neue Luppe und liegt südlich des Flughafens Leipzig /Halle.

7. Allgemeine Beschreibung des betroffenen Gebietes

FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“

Der Auwald der Leipzig von Nordwesten im Bogen nach Südwesten durchzieht ist großflächig als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet gewidmet. Die Schutzgebiete überschneiden sich großflächig.

FFH-Gebiet

Leipziger Auensystem: DE4639-301

Flächengröße: 2825 ha

Der Leipziger Auwald ist geprägt von den mäßig schnell fließenden Tieflandflüssen Elster und Pleiße sowie deren Nebenflüssen.

In der naturnahen Fluß- und Auenlandschaft mit ausgedehnten Hartholzau- und Eichen-Heinbuchenwäldern sowie wertvollen Stromtal-Auenwiesen existieren zahlreiche Strukturelemente wie Altwässer, Staugewässer, ehemalige Lehmstiche und verbuschte Bereiche.

7.1 Besondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI) nach Art. 4 Habitat-Richtlinie:

Das Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) „Leipziger Auensystem“ (DE4639-301) - wurden von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet und im Europäischen Amtsblatt als Meldung bestätigt. (DE4639-301)

7.2 Ist die Fläche nach nationalem Recht geschützt:

Ja,

Im Sinne von § 23 BNatSchG ist eine beeinträchtigte Teilfläche als Naturschutzgebiet (NSG) „Burgau“ geschützt.

Außerdem liegen das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“, daß unter dem Schutz des § 26 BNatSchG steht.

7.3 Wissenschaftliche Beschreibung:

Entnommen aus den gebietsspezifischen Erhaltungszielen nach Artikel 6 (3) der richtlinie 92/43/EWG für den sächsischen Gebietsvorschlag von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 50 E; Leipziger Auensystem (pSCI 4639-301)

Gebietsspezifische Erhaltungsziele

nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 50 E: Leipziger Auensystem (pSCI 4639-301)

Neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gelten für das pSCI „Leipziger Auensystem“ insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1) Erhaltung einer mitteleuropäisch bedeutsamen, naturnahen Flußauenlandschaft von Elster,

Pleiß- und Luppe mit großflächigen Altbeständen der Hartholzaue (teilweise mit Tendenz zum

grundwassernahen Stieleichen-Hainbuchenwald), wertvollen Stromtal-Auenwiesen, Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Altwässern und kalkhaltigen Restgewässern in ehemaligen Lehmstichen.

2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

— Oligo- bis mesotrophen, kalkhaltigen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3140)

— Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)

— Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)

— Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)

— Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)

— Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

— Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)

— Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

— Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)

— Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

— Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

— einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten

von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (...)

4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und

funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung

von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung

funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.

5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu

7.4 Karte des betroffenen Gebietes

FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (DE4639-301)

Anlage 3: LFUG Sachsen – Natura-2000-Gebiete, Karte aus Informationssystem

8. Wichtige, unmittelbar betroffene Lebensräume aus Anhang I der Habitat-Richtlinie

Durch die Flugroute (Südabkurvung) werden sehr wertvolle Teile der oben genannten, als SPA-, FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gewidmeten Flächen, niedrig überflogen.

Anlage 4: Luftfahrthandbuch Deutschland, AIP Germany. NAMUB 1 Q; Leipzig /Halle

Anlage 5: Flugstatistik mit Überflughöhen über Stahmeln, direkt an der Gebietsgrenze des Natura-2000-Gebietes

Von den niedrigen Überflügen von Flugzeugen sind folgende Lebensraumtypen (siehe folgende Tabelle) des Anhanges I der FFH-RL betroffen, die auch zugleich auch als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ festgeschrieben sind. Die Vorkommen der Lebensräume sind der Anlage mit Legende zu entnehmen.

Anlage 6: Kartenwerk Planverfahren: Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe. Karte 2.1; Verbreitung wertvoller und geschützter Biotope / Schutzgebiete

Da der Flugbetrieb vor allem auf Vogelarten negative Auswirkung zeigt, sind die charakteristischen Vogelarten der LRT aufgelistet.

Lebensraumtyp; Name	Code	Charakteristische Vogelarten des LRT
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer	LRT 3140	keine gelistet
Eutrophe Stillgewässer	LRT 3150	Höckerschwan Schellente Bläßhuhn Gänsesäger Zwergtaucher Haubentaucher - verschiedene Schwimm- und Tauchenten also z. B. Stockente Knäkente Reiherente Tafelente Pfeifente
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	LRT 3260	Eisvogel Wasseramsel Gebirgsstelze
Flüsse mit Schlamm­bänken	LRT 3270	Flußuferläufer
Pfeifengraswiesen	LRT 6410	Wiesenpieper Wachtelkönig Bekassine Grauammer Schafstelze Braunkehlchen Kiebitz

Lebensraumtyp; Name	Code	Charakteristische Vogelarten des LRT
Feuchte Hochstaudenfluren	LRT 6430	Rohrammer Feldschwirl Braunkehlchen
Brenndolden- Auenwiesen	LRT 6440	Wachtelkönig
Flachland-Mähwiesen	LRT 6510	Feldlerche Wiesenpieper Wachtel Wachtelkönig Grauammer
Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwälder	LRT 9160	Gartenbaumläufer Schwarzstorch Kernbeißer Mittelspecht Kleinspecht Trauerschnäpper Zwergschnäpper Pirol Sumpfmeise Waldlaubsänger Grauspecht Kleiber
Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	LRT 91E0	Eisvogel Karmingimpel Wasseramsel Kleinspecht Gelbspötter Schlagschwirl Nachtigall Blaukehlchen Pirol Weidenmeise Grauspecht Beutelmeise
Hartholzaunenwälder	LRT 91F0	Schwanzmeise Gartenbaumläufer Mittelspecht Kleinspecht Nachtigall Grauschnäpper Pirol Sumpfmeise Feldsperling Grauspecht Grünspecht Kleiber Turteltaube Waldkauz Waldwasserläufer

8.1 Vorkommen von Vogelarten im Überflugbereich Flugroute (Südabkurvung) jeweils innerhalb der Schutzgebiete

Schutzstatus Und Eintrag Rote Liste Sachsen (RLS)	Art	Charakter- art des LRT	Brut- vorkommen Im Überflug- Gebiet der Süd- abkurvung	Gesamt-anzahl im SPA –Gebiet Rast- bzw. Zugvogel- Vorkommen nach SPA Meldebogen	Rast-und Überwinter- ungsgebiet unter der Flugroute im FFH-Geb.
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA, RLS 3	Mittelspecht	91F0; 9160	12 BP		
	Kleinspecht	91F0; 9160	2-3 BP		
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA	Grauspecht	91E0; 9160, 91F0	1 BP		
	Grau- schnäpper	91F0	3 BP		
	Grünspecht	91F0	5 BP		
RLS 3	Zwergtaucher	3150	5 BP		
RLS 3	Teichralle	3150	2 BP		
	Kleiber	91F0; 9160	bis 30 BP (Schätzung)		
	Pirol	91F0; 91E0	1 BP		
	Gebirgsstelze	3260	mind. 2 BP		
RLS 2	Kiebitz	6410	1-2 BP (Verdacht)		
RLS 3	Schlagschwirl	91E0	mind. 1 BP		
	Feldschwirl	6430	mind. 1 BP		
RLS 3	Braun- kehlchen	6430	mind. 1 BP		
Anhang I VogelSchRL, Erhaltungszie I SPA, RLS 3	Eisvogel	3260; 91E0	bis 3 BP möglich; Schätzung		
RLS 2	Flussufer- läufer	3270	in Einwanderung begriffen		
RLS 3	Schafstelze	6410	mind. 1 BP		
	Schellente	3150	5 BP	Überwinternd I < 50, DZ i < 50	An der Weißen Elster regelmäßig bis 20 Ex.

Schutzstatus Und Eintrag Rote Liste Sachsen (RLS)	Art	Charakter- art des LRT	Brut- vorkommen Im Überflug- Gebiet der Süd- abkürzung	Gesamt-anzahl im SPA –Gebiet Rast- bzw. Zugvogel- Vorkom-men nach SPA Melde-bogen	Rast-und Überwinter- ungsgebiet unter der Flugroute im FFH-Geb.
	Reiherente	3150	wahrscheinlich	Überwinternd I < 245, DZ i < 250	an Weißer Elster regelmäßig im Winter bis 50 Ex.; an der Luppe Vorkommens -schwerpunkt
	Tafelente	3150	wahrscheinlich	Überwinternd i < 35, DZ i < 1300	Vorkommens Schwerpunkt auch an der Luppe
	Krickente	3150		Überwinternd I < 135, DZ i 11-50	An weißer Elster bis 20 Ex
	Stockente	3150	wahrscheinlich	Überwinternd i 501-1000, auf DZ i ca. 500	- an der weißen Elster bis regelmäßig bis 200 Ex.; an der Luppe Vorkommens - schwerpunkt
	Schnatterente	3150		Überwinternd i V, DZ i < 10	bis 5 Ex.
	Pfeifente	3150		Überwinternd I < 10, DZ i < 40	An Weißer Elster bis 20 Ex
	Knäkente	3150		DZ i V	nur seltener Gast im SPA
	Brautente	3150		Rastvogel, DZ	Weißer Elster selten bis 5 Ex.
	Höckerschwan	3150	1 BP		
RLS 3	Saatkrähe		?	Überwinternd I > 10000, DZ i > 10000	Rastplätze bis mehrere Tausend Exemplare; Möglicher- weise auch als Schlafplätze

Die Vorkommen der Brut- und Rastvögel sind folgenden Quellen entnommen.

Anlage 7: Kartenwerk Planverfahren: Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe. Karte 2.2; Faunistisch wertvolle Bereiche

Anlage 8: Planunterlage Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig. Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung FFH- und SPA-VU (2.Phase) Kartenteil:

Steffens, R.; R. Kretschmar u. S. Rau: Atlas der Brutvögel Sachsens. In Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 1998

Steffens, R. ; Die Vogelwelt Sachsens. Gustav-Fischer-Verlag, Jena 1998

8.2 Schutzstatus:

Ist in Tabelle Kapitel 8.1 dargelegt. Der Schutzstatus kann auch dem Standard-Datenbogen zur Gebietsmeldung und der Roten Liste Sachsen (Wirbeltiere) entnommen werden.

9. Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes

Aus der Literatur sind umfangreiche Quellen zu den Auswirkungen von Flugzeugüberflügen bezüglich auf Brut- und Rastvögel bekannt.

Nach Auswertung zahlreicher Studien sind einige Grundaussagen zur Beeinträchtigung von Vögeln durch Flugverkehr möglich.

So werden beim Überqueren von für die Vogelwelt wichtigen Gebieten Mindestflughöhen von 500 Metern allgemein als angemessen angesehen.

Anlage 9: Bundesamt für Naturschutz, Natur-Sport-Info, Zusammenfassung: „Wie wirken Flugzeuge auf Vögel?“, Internetseite: <http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/>

Wie schon erwähnt treten beim Flugbetrieb regelmäßig Flughöhen unter 500 m über dem Leipziger Auwald auf.

Nach den vorliegenden Prognosen des Flughafenbetreibers ist in Zukunft mit einer deutlichen Steigerung der Flughafenauslastung Leipzig-Halle und damit auch der Flugbewegungen zu rechnen.

Der Flughafen ist laut Planfeststellungsbeschuß „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig / Halle – Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ vom 04.11.2004 ist für das Jahr 2015 mit 124.552 Flugbewegungen zu rechnen. Im Jahr 2007 fanden 50.972 Flugbewegungen statt.

Anlage 10: Planfeststellungsbeschuß „Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig / Halle – Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld“ vom 04.11.2004, 1. Teil, S. 336

Derzeit sind noch relativ wenige Flugbewegungen über dem Schutzgebiet registrierbar. Aktuell waren von 06 bis 11/2008 an 54 Überflugtagen im Gebiet 23 registrierte Unterschreitungen der Mindestflughöhen von 500 Metern über Gelände zu verzeichnen.

9.1 Unmittelbar betroffene Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie

Einwirkungen aus dem Flugbetrieb auf Arten des Anhanges II sind nicht hinreichend erforscht und können deshalb hier nicht betrachtet werden.

10. Voraussichtliche Auswirkungen auf die charakteristischen Arten (Vögel) der Lebensräume (LRT) des Anhanges I der FFH-RL.

Beim Festhalten des Vorhabensträgers an der Südabkurvung ist durch den Flugbetrieb langfristig mit einer Verdrängung folgender charakteristischer Vogelarten zu rechnen. Damit gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der als spezifische Erhaltungszeile des FFH-Gebietes gelisteter Lebensraumtypen des Anhanges I - durch Verringerung der Lebensraumeignung - einher.

- Oligo- bis mesotrophen, kalkhaltigen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3140)
- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammbänken (Lebensraumtyp 3270)
- Pfeifengraswiesen (Lebensraumtyp 6410)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

11. Plan/Projekt:

Festlegung der Flugrouten zum und vom Flughafen Leipzig / Halle durch die 14. VO zur Änderung der 198. DurchfVO zur LuftVO vom 4. Juni 2007 – hier auch „Südabkurvung“ genannt.

11.1 Wurde der Plan/das Projekt bereits von den zuständigen Behörden gebilligt?

Ja. Der Plan bzw. Projekt – wurde von der zuständigen Behörde, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / der Deutschen Flugsicherung als Verordnung erlassen und gebilligt.

11.2 Falls der Plan/das Vorhaben noch nicht bewilligt wurde: Aktueller Stand des Verwaltungsverfahrens:

Zwischenzeitlich war die sogenannte Südabkurvung bzw. die entsprechende Verordnung auf Weisung vom zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Verkehr nicht vollzogen. Aktuell gilt die Verordnung nun wieder und wird gemäß der Verordnung vom Flugverkehr genutzt.

12. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

12.1. Wurde eine UVP oder UVS durchgeführt?

Nein.

13. Etwaige vorgesehene oder mögliche Alternativen des Planes oder des Projektes, die von nationalen Behörden in Betracht gezogen wurden:
unbekannt

13.1 Alternative Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt, die wir als durchführbar betrachten und die nicht von den nationalen Behörden in Erwägung gezogen wurden:

1. Verlagerung des Flugverkehrs der Südabkurvung auf andere Flugrouten des Flughafens Leipzig/Halle.
2. Konsequente Einhaltung von Mindestflughöhen auf der Südabkurvung über 650 m über NN und jahreszeitliche Beschränkung des Flugverkehrs in der Zeit von Oktober bis April zum Schutz der durchziehenden, rastenden oder überwinternden Vogelwelt.

14. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

unbekannt – vermutlich keine

15. Etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

- 1.) Verlagerung des Flugverkehrs der Südabkurvung auf andere Flugrouten des Flughafens Leipzig/Halle.
- 2.) Konsequente Einhaltung von Mindestflughöhen auf der Südabkurvung über 650 m über NN und jahreszeitliche Beschränkung des Flugverkehrs in der Zeit von Oktober bis April zum Schutz der durchziehenden, rastenden oder überwinternden Vogelwelt.

15.1 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von den nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Erkenntnisse zu solchen Maßnahmen liegen nicht vor.

15.2 Vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen (Minderungsmaßnahmen) die von den nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden:

Erhöhung der Überflughöhen auf der Südabkurvung über dem SPA „Leipziger Auwald“ auf über 650 m über dem Meeresspiegel während der Brutzeit.
Vorsorglich sind flankierend auch besondere Maßnahmen zum Schutz der Rastvögel und der durchziehenden Arten möglich. So könnte während der Anwesenheitszeit der empfindlichen Zugarten der Betrieb zeitlich unterbunden werden.

16. Weitere Informationen:

Verschiedene Rastvogelraten konnten noch nicht umfänglich erhoben werden. Sie werden bei entsprechender Datenlage nachgereicht.